



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

vertreten durch

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 252 306-144

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Döll als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

am 04. November 2008

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.06.2007 wird aufgehoben, soweit darin der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG als offensichtlich unbegründet (und nicht nur als unbegründet) abgelehnt worden sind.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Mutter der 2000 in Deutschland geborenen Klägerin reiste nach eigenen Angaben erstmals 1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie war bei der Einreise im Besitz eines in Mazedonien 1991 ausgestellten Personalausweises. Ein daraufhin durchgeführtes Asylverfahren blieb ohne Erfolg. Im November 1999 beantragte sie erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte und gab zur Begründung an, sie sei albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylfolgeantrag ab. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Neustadt a.d. Weinstraße mit Urteil vom 10.07.2000 - 1 K 820/00.NW - ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Mutter der Klägerin habe mit Blick auf ihre mazedonische Staatsangehörigkeit keine Umstände vorgetragen, die ihre Anerkennung als Asylberechtigte rechtfertigen könnten. Soweit sie vortrage, Kosovo-Albanerin zu sein, stehe dieses Vorbringen im eindeutigen Widerspruch zu ihren früheren Angaben und sei somit unglaubhaft. Im Mai 2001 stellte die Mutter der Klägerin einen weiteren Asylfolgeantrag und trug zur Begründung vor, sie sei 1999 aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben worden. Sie sei in das Kosovo gelangt, wo sie mit ihren Kindern nicht leben können. Sie sei daraufhin erneut nach Deutschland eingereist. Ihr Ehemann sei wegen Beihilfe zum illegalen Grenzübertritt zu einer Geldstrafe i.H. von 150 Tagessätzen verurteilt worden. Sie sei im Kosovo ethnisch verfolgt. Es sei bekannt, dass die Gruppe der Ashkali Verfolgungen ausgesetzt sei. Mit Bescheid vom 21.06.2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Folgeantrag ab. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, die Mutter der Klägerin sei mazedonische Staatsangehörige und Angehörige des Volkes der Roma. Ihr Vortrag zu Verfolgungsmaßnahmen gegen Ashkali im Kosovo sei nicht relevant, da sie mazedonische Staatsangehörige und in geboren sei und dort bis zur Ausreise im Jahre 1991 gelebt habe. Die Mutter der Klägerin erhob keine Klage gegen diesen Bescheid.

Der Vater der Klägerin ist vermutlich serbischer Staatsangehöriger und stammt aus dem Kosovo. Er reiste 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nachdem er im Oktober

1992 die Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen geschlossen hatte, nahm er seinen Asylantrag zurück und erhielt eine Aufenthaltserlaubnis. Nach der Einreise seiner (jetzigen) Ehefrau im Oktober 1999 wurde er wegen Einschleusens von Ausländern zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt. Die Klage gegen die daraufhin verfügte Ausweisung wies das Verwaltungsgericht Freiburg mit Gerichtsbescheid vom 07.01.2003 - 9 K 2079/02 - ab.

Die Eltern der Klägerin halten sich derzeit aufgrund wiederholter Verlängerung der Duldungen in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Mit Schreiben vom 07.05.2007 zeigte das Regierungspräsidium Freiburg dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - die Klägerin „gem. § 14a Abs. 1 bzw. 2 AsylVfG ... zur Antragstellung“ an. Das Bundesamt teilte daraufhin den Eltern der Klägerin mit, es sei ein Asylverfahren eingeleitet worden. Eine Ladung zur persönlichen Anhörung liege bei. Wenn für das Kind aufgrund des Alters keine eigenen Asylgründe geltend zu machen seien, könnten sie im Interesse des Kindes auf eine persönliche Anhörung und die damit verbundenen Umstände verzichten, indem sie die anschließende Erklärung unterschrieben zurücksendeten. Unabhängig davon könnten sie auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichten. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin verzichtete daraufhin auf eine persönliche Anhörung.

Mit Bescheid vom 14.06.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorlägen. Außerdem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorlägen und forderte die Klägerin zur Ausreise innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung auf. Für den Fall nicht fristgerechter Ausreise drohte es die Abschiebung nach Serbien oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, insbesondere nach Mazedonien. - Der Bescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mittels eingeschriebenen Briefes, am 18.06.2007 zur Post gegeben, zugestellt.

Die Klägerin hat am 26.06.2007 Klage erhoben und um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung führt sie aus, es stehe keineswegs die Abstammung der Eltern und somit auch die Abstammung der Klägerin fest. Es sei unklar, ob sie Volkszugehörige der Ashkali sei. Vielmehr bestünden erhebliche Anhaltspunkte, dass

ihr Vater und somit auch sie selbst zur Volksgruppe der Roma gehöre. Bei einer Rückkehr insbesondere in den Kosovo drohten ihr aufgrund einer möglichen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma erhebliche Verfolgungsmaßnahmen. Ihr Vater stamme aus dem Kosovo, sei jedoch nicht albanischer Volkszugehöriger, sondern gehöre dem Volk der Roma an. Es werde auf eine Bescheinigung der Roma-Union verwiesen. Auch das Verwaltungsgericht Freiburg sei im Beschluss vom 14.12.2005 - 8 K 1620/05 - in der Begründung eines Vergleichsvorschlages davon ausgegangen, dass mehr für eine Zugehörigkeit zum Volk der Roma als für eine Zugehörigkeit zum Volk der Ashkali spreche. Der Klägerin drohe aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Volk der Roma Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG. Roma würden nach wie vor nicht zurückgeführt. Hier werde offensichtlich seitens der Innenminister zwischen der Verfolgungssituation der Ashkali und der Roma unterschieden. Die Beklagte habe keine Feststellungen über die Situation der Roma nach der Unabhängigkeit des Kosovo getroffen. Wie sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2007 ergebe, habe sich das UNHCR gegen die Rückführung von Angehörigen der Roma ausgesprochen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes vom 14.06.2007 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
die Abschiebungsandrohung aufzuheben sowie
hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 14.06.2007 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Dem Gericht liegen die Akte des Bundesamtes betreffend die Klägerin sowie zwei Hefte betreffend die Asylfolgeverfahren der Mutter der Klägerin, die Gerichtsakten 8 K 636/01, 9 K 2079/02, 8 K 1620/05, 5 K 794/06, A 3 K 277/07 und 5 K 1395/08 sowie die der Klägerin mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung sowie mit Verfügung vom 28.10.2008 mitgeteilten Erkenntnismittel vor. Sämtliche Unterlagen sowie ein Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 28.10.2008 waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht sämtliche Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen sind. Denn auf diese Möglichkeit ist in den ordnungsgemäß bewirkten Ladungen hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet. Die Klägerin kann nicht die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen; auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor; Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sind rechtmäßig. Rechtswidrig ist der - nicht hinsichtlich der Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte - angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 14.06.2007 nur insoweit, als das Bundesamt den Asylantrag zu Unrecht gerade als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat (vgl. den im Eilverfahren ergangenen Beschl. v. 18.07.2007 - A 3 K 277/07 - sowie den Beschl. über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe v. 02.01.2008).

Soweit die Klägerin die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt, ist die Klage unbegründet. Zur Begründung macht sie geltend, sie gehöre der Volksgruppe der Roma an. Zu Unrecht sei das Bundesamt davon ausgegangen, dass ihre Mutter Ashkali und der Vater albanischer Volkszugehöriger seien. Zwar spricht einiges dafür, dass es sich bei den Eltern der Klägerin tatsächlich um Roma handelt. Die Mutter der Klägerin hat bei ihrer Einreise 1991 in die Bundesrepublik Deutschland im Asylverfahren angegeben, sie sei Angehörige des Volkes der Roma. Von dieser Volkszugehörigkeit ist auch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in seinem Bescheid vom 21.06.2001, mit dem der Folgeantrag der Mutter der Klägerin abgelehnt wurde, ausgegangen. Hinsichtlich des Vaters der Klägerin hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg im Beschluss vom 14.12.2005 - 8 K 1620/05 - ausgeführt, es sei eher wahrscheinlich, dass es sich bei ihm um einen Angehörigen der Ethnie der Roma (im engeren Sinne) handele. Selbst wenn man danach davon ausgeht, dass die Klägerin tatsächlich der Volksgruppe der Roma angehört, hat das Bundesamt aber zu Recht die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf die Staaten abgelehnt, deren Staatsangehörigkeit die Klägerin abgeleitet von ihren Eltern - nach Auffassung des Bundesamtes ist ihre Mutter ma-

zedonische Staatsangehörige, ihr Vater hingegen serbischer Staatsangehöriger - möglicherweise besitzt.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor, soweit die Klägerin geltend macht, sie sei aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Volk der Roma im Kosovo der Gefahr von Vertreibungen und Übergriffen seitens der albanischen Bevölkerung bzw. der UCK ausgesetzt. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG). Mit der Erweiterung der Verfolgereigenschaft auf nichtstaatliche Akteure ist keine Verminderung der - im Hinblick auf das Erfordernis der beachtlichen Wahrscheinlichkeit geltenden - Anforderungen an die Annahme einer Gruppenverfolgung in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht verbunden (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, und Urt. v. 01.02.2007 - 1 C 24.06 -, NVwZ 2007, 590).

Die mittelbare - ebenso wie die unmittelbare - Gruppenverfolgung setzt grundsätzlich eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus. Nur in diesem Fall ist die Annahme gerechtfertigt, dass dem Angehörigen einer Gruppe allein aufgrund der Zugehörigkeit zur Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.06.1995, NVwZ-RR 1996, 57). Mittelbare Gruppenverfolgung liegt typischerweise vor bei Massenausschreitungen (Pogromen), die das ganze Land oder große Teile desselben erfassen, aber auch etwa dann, wenn bedeutende oder kleine Minderheiten mit solcher Härte, Ausdauer und Unnachsichtigkeit verfolgt werden, dass jeder Angehörige dieser Minderheit sich ständig der Gefährdung an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit ausgesetzt sieht, wobei allerdings nicht ein ganzes Land gewissermaßen flächendeckend erfasst sein muss. Auch ohne Pogrome oder diesen vergleichbaren Massenausschreitungen liegt eine mittelbare Gruppenverfolgung immer dann vor, wenn die Verfolgungsschläge, von denen die Angehörigen der Gruppe getroffen werden, so dicht und eng gestreut fallen,

dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.1994 - 9 C 158.94 -, DÖV 1995, 26). Zur Beurteilung der „Verfolgungsdichte“ ist die Zahl und Schwere der Verfolgungseingriffe in Verhältnis zur Zahl der Gruppenangehörigen zu setzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.06.1995 a.a.O.).

Gemessen daran lässt sich nicht feststellen, dass derzeit Roma und Ashkali/Ägypter in der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Dichte Opfer von asylerberheblichen Übergriffen und Vertreibungen seitens der albanischen Bevölkerung sind. Zwar können die UNMIK und die KFOR - als internationale Organisationen - nicht vollständig Übergriffe gegenüber Angehörigen von Minderheiten verhindern. Sie sind aber jedenfalls insoweit zur Gewährung von Schutz in der Lage, dass es nicht zu Übergriffen in einem für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Ausmaß kommt. Nach der derzeitigen Erkenntnislage (vgl. Bericht des AA über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien - Kosovo - v. 29.11.2007, S. 11) werden Angehörige von Minderheiten im Kosovo nach wie vor in unterschiedlicher Stärke Opfer von Diskriminierungen, die in einigen Gegenden des Kosovo bis hin zu Bedrohungen ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit führen können. Die KFOR und die internationale Polizeieinheit UNMIK-Polizei sind jedoch nicht nur willens, sondern zunehmend auch tatsächlich in der Lage, Minderheitenschutz zu gewähren. Die Tendenz interethnischer Vorfälle scheint 2007 weiter rückläufig verlaufen zu sein. Hinzu kommt, dass die Sicherheitssituation nicht einheitlich für den Kosovo insgesamt zu erfassen ist, sondern nur individuell von Ort zu Ort und in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten beurteilt werden kann (vgl. Lagebericht des AA v. 29.11.2007, S. 12). KFOR, UNMIK und das Bundesministerium für Verteidigung sehen die Sicherheitslage als überwiegend ruhig, wenn auch nicht als stabil an (vgl. Lagebericht des AA v. 29.11.2007, S. 16).

Auch die ethnischen Auseinandersetzungen im März 2004, die - nach offiziellen Angaben - 19 (albanische und serbische) Tote, 870 Verletzte, die systematische Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum und die Vertreibung von 4.100 Minderheitenangehörigen, darunter 390 Roma/Ashkali, zur Folge hatten (vgl. Lagebericht des AA v. 29.06.2006, S. 12), gebieten im Ergebnis keine andere Beurteilung. Tote auf Seiten der Roma/Ashkali gab es keine, es kam aber zu einer Reihe von Verletzten - von insgesamt 870 verletzten Personen - (vgl. Lagebericht des AA v. 04.11.2004). Angesichts von im Kosovo lebenden ca. 31.000 Roma (wohl einschließlich Ashkali und Ägypter) ist die erforderliche Verfol-

gungsdichte nicht erreicht, zumal da weitere massenhafte Ausschreitungen seit März 2004 nicht mehr vorgekommen sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die ethnischen Auseinandersetzungen in erster Linie zwischen Albanern und Serben ausgetragen wurden und die KFOR zwar - wie in Vushtrii/Vucitrn, wo ein ganzes Wohnviertel der Ashkali geplündert und niedergebrannt wurde - häufig Vertreibungen und Zerstörungen nicht verhindern, sie aber die Bevölkerung evakuieren konnte, um schwere Verletzungen und Todesfälle zu verhindern. Nachdem 2.000 Mann Verstärkung am 20. März entsandt wurden, gelang es der KFOR, die Gewalt einzudämmen (vgl. UNHCR-Position v. 30.03.2004 zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen). Die Bundeswehr hat als Konsequenz aus den Unruhen im März ihren Ausbildungsbetrieb und die Einsatzfähigkeit völlig umgestellt (vgl. Die Welt v. 06.10.2004).

Das UNHCR hat inzwischen die positiven Entwicklungen im inter-ethnischen Umfeld anerkannt, die sich besonders auf Angehörige der Ashkali und Ägypter ausgewirkt hätten (vgl. UNHCR-Position vom Juni 2006 zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo). Das AA zitiert einen im März 2007 von UNDP Kosovo veröffentlichten Kosovo Early Warning Report, wonach 78% der befragten Minderheitenangehörigen (ohne Serben) auf die Frage nach den Gründen für das Gefühl von Besorgnis und Angst ökonomische Gründe angaben (vgl. Lagebericht vom 29.11.2007, S. 13). Amnesty international bezeichnet die Sicherheitslage zwar als besorgniserregend, räumt aber andererseits eine Besserung ein, und berichtet, dass tätliche Übergriffe auf Roma in jüngster Zeit nicht bekannt geworden seien (Länderkurzinfo v. 04.12.2007). Schließlich hat sich eine Verschlechterung der Sicherheitslage der Roma und Ashkali/Ägypter auch nicht nach der Unabhängigkeitserklärung Kosovos vom 17.02.2008 ergeben. Von Übergriffen gegenüber diesen Volksgruppen ist dem Gericht nach wie vor nichts bekannt. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Bericht v. 10.10.2008: Asylsuchende Roma aus Kosovo) stellt trotz der aus ihrer Sicht prekären Situation eine allmähliche Verbesserung der Sicherheitssituation der Roma-Gemeinschaften fest und sieht (nur) in Einzelfällen, z.B. im Falle des Verdachts der Kollaboration mit der ehemaligen serbischen Verwaltung, die Gefahr einer „asylrelevanten Verfolgung“ als gegeben an.

Angesichts der verbesserten Sicherheitslage ist die erforderliche Verfolgungsdichte nicht erreicht und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG mithin nicht gerechtfertigt.

Hinsichtlich Mazedonien liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls nicht vor. Es sind keine Erkenntnismittel bekannt, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Zugehörigkeit zum Volk der Roma rechtfertigen könnten. Entsprechende Umstände legt die Klägerin auch nicht dar. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Beschluss des Einzelrichters vom 02.01.2008 sowie auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ausgehend hiervon kann die Klägerin, die zur Begründung für ihre Klage allein auf die Zugehörigkeit zum Volk der Roma abstellt, auch nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3, 5 bis 7 AufenthG beanspruchen. Insbesondere die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist nicht gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift soll ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn ihm in dem Staat, in den die Abschiebung erfolgen soll, erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen. Allerdings können allgemeine Gefahren i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG auch dann kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht. Nur dann dürfen die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 60a AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahr dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach §§ 60 Abs. 7 Satz 3, 60a AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.11.2007 - 10 B 47.07 - juris, und Urt. v. 24.06.2008 - 10 C 43.07 - juris, sowie die auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 heranzuziehende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu §53 AuslG: Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, Urt. v. 08.12.1998 - 9 C 4.98 -, AuAS 1999, 76 = InfAusIR 1999, 266, m.w.N. und Urt. v. 12.07.2001 - 1 C 5.01 -, BVerwGE 115,1).

Etwas anderes gilt hier auch nicht im Hinblick auf § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.d.F. des Gesetzes vom 19.08.2007 (BGBl. I, S. 1970), der Art. 15c der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) umsetzt und in dessen Anwendungsbereich die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nicht greift (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 a.a.O.). § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt aber unter anderem voraus, dass die drohende Gefahr auf einem internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt beruht. Ein innerstaatlicher Konflikt liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn es sich nur um innere Unruhen und Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 a.a.O.). Gemessen hieran greift § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hier nicht ein.

Zwar liegt möglicherweise hinsichtlich der zur Minderheit der Roma sowie der Ashkali/Ägypter aus dem Kosovo gehörenden Personen keine Erlasslage vor, die eine Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG hindert. Von einer extremen Gefahrenlage für Angehörige der Minderheit der Ashkali/Ägypter kann jedoch nicht ausgegangen werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 21.03.2006 - A 6 S 1027/05 - und v. 30.11.2006 - A 6 S 674/05 -). Gleiches gilt bezogen auf die Volksgruppe der Roma (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 08.02.2008 - 2 A 16/07 -, juris; Bayer. VGH, Urt. v. 10.08.2005 - 22 B 03.30050 - juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.07.2004 - 13 A 2870/04.A - juris). Wegen der allgemeinen Sicherheitslage gilt hier nichts anderes als im Zusammenhang mit § 60 Abs. 1 AufenthG.

Ferner erscheint die Grundversorgung mit Lebensmitteln und Wohnraum - trotz nach wie vor bestehender Schwierigkeiten aufgrund der nur eingeschränkten Mobilität von Angehörigen der Minderheiten - grundsätzlich gesichert. Auch wenn die Lebensbedingungen im Kosovo für Angehörige von Minderheiten nach wie vor problematisch sind (vgl. dazu auch Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 10.10.2008 a.a.O.), kann von einer extremen Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gesprochen werden. Soweit im Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker von Oktober 2003 („Roma, Ashkali und „Ägypter“ - ohne Zukunft im Kosovo; Ergebnisse einer Recherche vom 01. März 2003 bis 30. September 2003“) von Unterernährung bei Roma, Ashkali und Ägyptern berichtet wird, fehlt es an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass es deshalb zu schweren Mangelerscheinungen oder gar zu Todesfällen gekommen ist. Auch im Bericht der Gesell-

schaft für bedrohte Völker von Juni 2005 („Roma und Ashkali im Kosovo: Verfolgt, Vertrieben, Vergiftet“) sind entsprechende Angaben nicht enthalten. Nach alledem muss zwar davon ausgegangen werden, dass die Lebensmittelversorgung unzureichend ist. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass deshalb etwa für die Mehrheit der Roma und Ashkali eine extreme Gefahrenlage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit besteht, liegen jedoch nicht vor. Gleiches gilt hinsichtlich der medizinischen (Grund-) Versorgung, die sich je nach Region unterschiedlich darstellt. Infolge einer Verbesserung der medizinischen Infrastruktur im ländlichen Raum sowie dem Aufbau medizinischer Einrichtungen von Hilfsorganisationen ist eine Basisversorgung in den meisten Fällen gewährleistet. Der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung besteht nach den Erkenntnissen des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo (vgl. z.B. Auskunft v. 12.01.2006 an VG Saarlouis) unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit. Die Versorgung mit Wohnraum ist grundsätzlich gewährleistet. Auch wenn die UNMIK betont, dass die Unterkunftsfrage für rückkehrende Angehörige der Roma, Ashkali und Ägypter im Gegensatz zu den Verhältnissen seit dem Sommer 2005 als extrem problematisch zu bezeichnen sei (vgl. Lagebericht des AA v. 29.11.2007, S. 17), ist festzustellen, dass allem Anschein nach in den Kosovo zurückgekehrte Roma, Ashkali und Ägypter Wohnraum - etwa bei Verwandten oder Freunden - finden oder anderweitig untergebracht werden konnten. Auch fehlt es - soweit ersichtlich - an (Presse-) Berichten über Fälle, in denen auf Dauer keine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden konnte.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf die Lage der Roma in Mazedonien sind weder ersichtlich noch von der Klägerin vorgetragen worden.

Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Dabei ist zu beachten, dass sich durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage im Eilverfahren die Ausreisefrist kraft Gesetzes (§ 37 Abs. 2 AsylVfG) auf einen Monat - wie bei einfach unbegründeter Ablehnung des Asylantrags (§ 38 Abs. 1 AsylVfG) - verlängert hat (vgl. BverwG, Urt. v. 21.11.2006 - 1 C 10.06 -, DVBl 2007, 446).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, 83b AsylVfG.